



# HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 28. September 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

#### **A. Problem**

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und der Kommission vorzulegen. Die Europäische Kommission hat verschiedene Mängel im Rahmen der Durchführung dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Mitgliedstaaten festgestellt und nunmehr mit der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (RL 2018/958) ein einheitliches Verfahren und Muster zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festgeschrieben.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2018/958, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Vorschriften zur Berufsreglementierung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem durch die Richtlinie vorgeschriebenen Muster durchzuführen. Die Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Vorschriften ist dem Grunde nach nicht neu (s.o.), die Richtlinie 2018/958 enthält nun aber detaillierte Vorgaben für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Notifizierung.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung trifft alle rechtsetzenden Stellen, somit auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn und soweit diese im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis berufsreglementierende Vorschriften erlassen. Vom vorliegenden Gesetzesentwurf sind diejenigen Körperschaften erfasst, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtssetzung verfügen. Ergänzend hierzu gibt es ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene (BT Drucks. 19/17288/BR Drucks. 12/20). Die Bundes- und Landesministerien sollen über die jeweiligen Geschäftsordnungen zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet werden. Für Gesetze aus der Mitte des Hessischen Landtages sollte der Hessische Landtag eine Änderung seiner Geschäftsordnung vorsehen.

#### **C. Befristung**

Keine. Die Richtlinie gilt ebenfalls unbefristet. Die zu ändernden Gesetze sind jeweils befristet.

#### **D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben für Land oder Kommunen. Für die Verwaltung und die Kammern entsteht kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine. Von dem Gesetzentwurf sind nur die folgenden hessischen Kammern betroffen: Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Apothekerkammer, Psychotherapeutenkammer, Tierärztekammer, Ingenieurkammer und Architekten- und Stadtplanerkammer.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über  
eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer  
Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften\***

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2749)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132),“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1),“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 wird nach der Angabe „72“ ein Komma und die Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 7 wird die Angabe „Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch „Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 8 wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434)“ ersetzt.
  - b) Im abschließenden Satzteil werden nach dem Wort „Apothekenbetriebsordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „6. März 2015 (BGBl. I S. 278)“ durch „21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2260)“ ersetzt.
5. § 6a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474), und die Aufgaben nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wahr. Sofern sie bei der jeweils zuständigen Behörde registriert ist, kann sie auch die Aufgaben nach den §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), sowie nach § 36

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25).

<sup>1</sup> Ändert FFN 350-6.

des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), wahrnehmen."

b) Abs. 3 Satz 5 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. den Zeitraum der Aufbewahrung der wesentlichen Dokumente über alle klinischen Prüfungen nach Art. 58 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. EU Nr. L S. 158), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/1569 (ABl. EU Nr. L 238 S. 12), und den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes.“

6. In § 9 Satz 6 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

7. Dem § 17 werden als Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) Bei dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(5) Eine Vorschrift nach Abs. 4 ist auf ihre Verhältnismäßigkeit, insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, anhand des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Anlage zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass die Aufsichtsbehörde ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewerten kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantizieren.

(6) Vor dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift nach Abs. 4 ist die Öffentlichkeit nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über eine Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Vorschrift für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt; insbesondere ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Delegiertenversammlung einfließen können.

(7) Im Rahmen der Genehmigung von Vorschriften nach Abs. 4 hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat die Kammer der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 4 und 5 ergibt. Insbesondere hat die Kammer die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer sie die Vorschrift im Sinne des Abs. 4 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 6 ist nachzuweisen.

(8) Die Kammer hat nach dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift nach Abs. 4 deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist. Dies ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht zu prüfen. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden, und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, werden von der Aufsichtsbehörde in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingetragen. Die Aufsichtsbehörde nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.“

8. In § 38a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ ersetzt.

9. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „22. November 2019 (BGBl. I S. 1755)“ ersetzt.

10. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage  
(zu § 17 Abs. 5 Satz 1)**

### **Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung**

#### **I. Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

1. Vorschriften, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen, dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
2. Vorschriften im Sinne der Nr. 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 S. 25) gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

#### **II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
  - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
  - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
  - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
  - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
  - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
  - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
  - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
  - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
  - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
  - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
  - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
  - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) eine vorherige Meldung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Abs. 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
  - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder im Zusammenhang mit deren Ausübung gefordert werden.
- Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.
5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsfachberufen betreffen und die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.“

## Artikel 2<sup>2</sup> Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:  
„§ 36 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Genehmigungs- und Anzeigepflichten, Bekanntmachungen“.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „28. September 2014 (GVBl. S. 218)“ durch „24. Juni 2020 (GVBl. S. 435)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. L 271 S. 18, Nr. L 93 S. 28, Nr. L 33 S. 49“ durch „2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115“ ersetzt und die Angabe „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132),“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 478)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),“ durch „§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 6“ durch „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 6 wird die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1577)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe „1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ durch „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ ersetzt.
8. § 28 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anlagegrundsätze und Berichtspflichten des § 124 Abs. 1 sowie der §§ 215 und 216 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (BGBl. I 529), gelten entsprechend.“
9. In § 34 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Genehmigungs-  
und Anzeigepflichten, Bekanntmachungen“

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 50-51.

b) Als neue Abs. 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Bei dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine Vorschrift im Sinne von Satz 1 ist auf ihre Verhältnismäßigkeit, insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, anhand des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Anlage zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass die Aufsichtsbehörde ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewerten kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.“

(2) Vor dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung über eine Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt; insbesondere ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Mitglieder- oder Vertreterversammlung einfließen können.“

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 3 und 4 und der neue Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Satzung zur Führung einer Fachbezeichnung nach § 12, die Ausgleichsmaßnahmensatzung nach § 18 sowie alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Vorgenannten, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen der Genehmigung von Vorschriften im Sinne des Abs. 1 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat die Kammer der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben nach den Abs. 1 und 2 ergibt. Insbesondere hat die Kammer die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer sie die Vorschrift im Sinne des Abs. 1 Satz 1 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Kammer hat nach dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift nach Abs. 1 Satz 1 deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist. Dies ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht zu prüfen. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden, und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, werden von der Aufsichtsbehörde in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingetragen. Die Aufsichtsbehörde nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.“

11. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

12. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage  
(zu § 36 Abs. 1 Satz 2)**

### **Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung**

#### **I. Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

1. Satzungsvorschriften, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen, dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
2. Satzungsvorschriften im Sinne der Nr. 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 S. 25) gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

#### **II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
  - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
  - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
  - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
  - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
  - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Satzungsvorschrift relevant sind:
  - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
  - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
  - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Satzungsvorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
  - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
  - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
  - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) eine vorherige Meldung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Abs. 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
  - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder im Zusammenhang mit deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.“

### Artikel 3<sup>3</sup> Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:  
„§ 13 Rechts- und Verwaltungsvorschriften“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 457)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. L 255 S. 22“ ein Komma und die Angabe „2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115“ eingefügt sowie die Angabe „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132),“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ gestrichen.
4. In § 4b Satz 3 wird nach der Angabe „Richtlinie 2013/55/EU“ die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. 354 S. 132, 2015 Nr. L 268 S. 35, 2016 Nr. L 95 S. 20)“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  

„§ 13  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften“
  - b) Nach Abs. 2 werden als neue Abs. 3 und 4 eingefügt:  

„(3) Bei dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine Vorschrift im Sinne von Satz 1 ist auf ihre Verhältnismäßigkeit, insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, anhand des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Anlage zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(4) Vor dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift im Sinne des Abs. 3 Satz 1 ist die Öffentlichkeit nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor

<sup>3</sup> Ändert FFN 50-52.

der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über eine Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt; insbesondere ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und nach Satz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vorschriften nach Satz 2 sowie alle Vorschriften, einschließlich der Vorgenannten, die die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 erfüllen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese hat im Rahmen der Genehmigung von Vorschriften im Sinne des Abs. 3 Satz 1 auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat die Kammer der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben nach den Abs. 3 und 4 ergibt. Insbesondere hat die Kammer die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer sie die Vorschrift im Sinne des Abs. 3 Satz 1 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

- e) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Kammer hat nach dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift nach Abs. 3 Satz 1 deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist. Dies ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht zur prüfen. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden, und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, werden von der Aufsichtsbehörde in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingetragen. Die Aufsichtsbehörde nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.“

7. In § 14 Abs. 2a werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.

8. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage  
(zu § 13 Abs. 3 Satz 2)**

### **Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung**

#### **I. Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

1. Satzungsvorschriften, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen, dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
2. Satzungsvorschriften im Sinne der Nr. 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 S. 25) gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

#### **II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
  - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
  - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
  - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
  - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Satzungs Vorschrift relevant sind:
- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
  - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
  - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
  - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Satzungs Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
  - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
  - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) eine vorherige Meldung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Abs. 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
  - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder im Zusammenhang mit deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.“

#### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Zielsetzung und wesentlicher Inhalt**

Das Artikelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 verpflichtet die Mitgliedstaaten beim Erlass oder der Änderung von Vorschriften zur Berufsreglementierung, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen und weitere Verfahrensvorschriften einzuhalten. In den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen die Vorschriften, die auch dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen; vgl. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958. Von der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 sind daher alle Vorschriften betroffen, „die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten“ (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die Richtlinie (EU) 2018/958 legt u.a. die Kriterien fest, anhand derer die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Ferner werden besondere Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Berichtspflicht gegenüber der Kommission gestellt. Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten und bis zum 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 erfolgt für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO). Da juristische Personen des öffentlichen Rechts innerhalb ihrer Rechtssetzungsbefugnis auch berufsreglementierende Vorschriften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erlassen können, werden diese über eine Änderung der jeweiligen Fachgesetze mit der entsprechenden Rechtsgrundlage für die abgeleitete Befugnis zur Rechtssetzung zur Beachtung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 verpflichtet. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf. Da der Gesetzentwurf alle zukünftigen Fälle erfassen soll, bezieht er sich auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nicht nur auf Satzungen; denn grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Rechtssetzungsbefugnis für alle Arten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übertragen. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Ressortabfrage hat ergeben, dass in den folgenden Landesgesetzen öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen; und somit diese Landesgesetze nunmehr aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/958 zu ändern sind:

Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz), Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (Hessisches Ingenieurgesetz – HInG) und Hessisches Architekten- und Stadtplanerergesetz (HASG).

Sofern Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Regelungen betreffen, die nicht den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, fallen diese nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie und dieses Gesetzes.

Die GGO wird ergänzt um eine Anlage, in der Handlungsleitlinien zur Umsetzung der Richtlinie insbesondere ein Prüfraaster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt werden. Für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften finden sich ein entsprechendes Prüfraaster sowie die umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie im Einzelnen im Anhang zu den jeweiligen Kammergesetzen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass vor allem die Kammern als Normgeber in den jeweiligen Stammgesetzen die Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung implementiert finden. Um die Stammgesetze nicht durch eine Aufzählung aller Anforderungen des Kriterienkataloges des Art. 7 der Richtlinie zu überfrachten, werden unter anderem diese und andere umzusetzende Vorschriften der Richtlinie im Anhang zu den jeweiligen Gesetzen veröffentlicht. Auf diese Weise wird die Richtlinie konkret unter Aufzählung aller in der Richtlinie genannten Prüfanforderungen im jeweiligen Stammgesetz mit Gesetzesrang umgesetzt. Die Kammern unterliegen als Normgeber dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sind somit zu einer objektiven Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet. Darüber hinaus wird die in der Richtlinie implementierte Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Verhältnismäßigkeitsprüfung dadurch gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde die entsprechend der Richtlinie erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kammer nachvollzieht und sich durch die Genehmigung zu eigen macht. Die Aufsichtsbehörden sind als Teil der Landesverwaltung unabhängig und objektiv.

Der Bund setzt die Richtlinie in gleicher Weise um. Auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 12/20) wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen:

„Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind von wesentlicher Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union. Beschränkungen dieser Freiheiten müssen daher grundsätzlich besonders gerechtfertigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 09.04.2016, S. 20) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen. Das in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Verfahren hat jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle offenbart. Die Europäische Kommission hat es daher als notwendig angesehen, den Mitgliedstaaten ein Prüfungsschema („Raster“) für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung an die Hand zu geben, das sie bei der Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden können.

Hieraus entstand ein entsprechender Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25) geführt hat. Diese Richtlinie legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. (...)

Aus der Verpflichtung, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Art. 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Anhand der in den Art. 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 dargestellten Kriterien ist zu prüfen, ob die Regelungen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind, zugleich nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung) und dass keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt. Der Umfang der Prüfung muss dabei im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. (...)

Aus der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Alle betroffenen Parteien sind in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Nicht zuletzt resultiert aus der Richtlinie (EU) 2018/958 die Pflicht nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben (Art. 11 der Richtlinie (EU) 2018/958). Damit die Aufsichtsbehörden die Pflicht aus Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen können, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit diesem Gesetzentwurf verpflichtet werden, die Gründe, aufgrund derer sie die Berufsreglementierungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Schließlich wird durch den Gesetzentwurf klargestellt, dass die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen hat, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren

Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden. Damit die Aufsichtsbehörden überprüfen können, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt.“

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1**

Zu Nr. 1 – 6 (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 6a Abs. 2 und 3, § 9 S. 6)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Fundstelle.

Zu Nr. 7 (§ 17 Abs. 4 bis 8)

Die Ergänzungen in § 17 Heilberufsgesetz dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 für den Bereich der verkammerten Heilberufe.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2018/958 auf Berufszugangs- und -ausübungsregeln für die verkammerten Heilberufe ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie. Danach gilt die Richtlinie (EU) 2018/958 für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken.

Die Heilberufskammern werden durch die jeweils neu eingefügten Abs. 4 und 5 verpflichtet, beim Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (unter anderem Satzungen) sowie bei deren Änderungen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Daraus resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu den verkammerten Heilberufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Art. 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen Berufs- und die Weiterbildungsordnungen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist objektiv und unabhängig durchzuführen (Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt. Abs. 5 regelt, dass die in den Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich gemäß Abs. 5 nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift. Damit wird Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt.

Abs. 5 setzt zudem Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 um und legt fest, wie ausführlich die Erläuterungen sein müssen, die den zu prüfenden Vorschriften beizufügen sind. Das erforderliche Maß der Erläuterungen bestimmt sich nach dem, was notwendig ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung der der Vorschrift mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben. Darzulegen sind insbesondere die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies ergibt sich sowohl aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 als auch aus Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Schließlich dient Abs. 5 der Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 und legt fest, welche Nachweis- und Substanziierungspflichten zu erfüllen sind. So sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit einer Vorschrift durch qualitative und, soweit dies möglich und relevant ist, auch durch quantitative Nachweise zu substantizieren.

Zudem ergibt sich für die Heilberufskammern auch die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor entsprechende Regelungen neu eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Dies hat nach Abs. 6 dadurch zu erfolgen, dass die Vorschriften, die erlassen oder geändert werden sollen, rechtzeitig im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Um der aus Art. 4 Abs. 5 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2018/958 abgeleiteten Verpflichtung zur objektiven und unabhängigen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachzukommen, wird in Abs. 7 klargestellt, dass das für die Staatsaufsicht über die Heilberufskammern zuständige Ministerium bei der Genehmigung von entsprechenden Vorschriften sowie deren Änderungen zu überprüfen hat, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von Interessenträgern nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden.

Nach Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist auch nach dem Erlass die Übereinstimmung von neuen oder geänderten Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dies wird in Abs. 8 festgelegt.

## **Zu Art. 2**

Zu Nr. 1 bis 8 (§ 1 Abs. 3; § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 27, § 28 Abs. 3, § 34 Abs. 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Fundstelle.

Zu Nr. 9 (§ 36)

Die neuen Abs. 1 bis 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften (unter anderem Satzungen) der Ingenieurkammer Hessen, sofern sie berufsreglementierende Vorschriften enthalten und somit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Richtlinie (EU) 2018/958 in den jeweils geltenden Fassungen unterfallen.

Zu Nr. 9 a

§ 36 Abs. 1 Satz 1 definiert die Vorschriften, bei denen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/958 durchzuführen ist.

Durch § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Ingenieurkammer Hessen verpflichtet, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen, wenn sie Vorschriften erlässt, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen (Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/958). Dabei hat die Ingenieurkammer Hessen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/958 zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Art. 5 bis 7 enthalten sind, direkt anzuwenden. Die GGO wird ergänzt um eine Anlage, in der Handlungsleitlinien zur Umsetzung der Richtlinie und insbesondere ein Prüfraaster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt werden. Diese Anlage (Handlungsleitlinien und Prüfraaster) dient der Konkretisierung der Vorgaben der Art. 5 bis 7 und soll auch von der Ingenieurkammer Hessen angewandt werden.

§ 36 Abs. 1 Satz 3 setzt Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Demgemäß richtet sich der Umfang der Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit nach Art, Inhalt und Auswirkungen der neuen Vorschriften.

Redaktionelle Änderungen oder technische Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften müssen nicht zum Gegenstand der durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung gemacht werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2018/958).

§ 36 Abs. 1 Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 und stellt klar, dass die Erläuterungen und die Begründungen der Verhältnismäßigkeit der neuen Vorschriften so ausführlich dargestellt werden müssen, dass durch Dritte, insbesondere die Aufsichtsbehörde, die Inhalte und Bewertungen sowie das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollzogen werden können. Dies gilt entsprechend Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958 insbesondere für die Eignung der Vorschrift, ihrer Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die Erläuterungen müssen gewährleisten, dass eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift anhand der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/958 möglich ist.

Die Argumente, die bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung dargestellt werden, müssen durch qualitative und, sofern möglich und relevant, auch quantitative Nachweise substantiiert begründet werden; diese Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/958 wird in § 36 Abs. 1 Satz 5 umgesetzt.

§ 36 Abs. 2 verpflichtet die Kammer, in direkter Anwendung von Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 Bürger, Dienstleistungsempfänger und andere Interessensträger, auch nicht Berufsangehörige, über geplante Änderungen oder Neueinführungen von Vorschriften im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 zu informieren. In dieses Verfahren sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, vgl. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958.

§ 36 Abs. 2 Satz 2 konkretisiert die Anforderungen des Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 näher und legt die Mindestanforderungen an den Zeitpunkt (vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung), die Zeitdauer (für mindestens zwei Wochen) und das Medium (Veröffentlichung im Internet) fest. Die Einzelheiten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden der Hauptsatzung der Ingenieurkammer überlassen, wobei im Sinne einer effektiven Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 gesetzlich festgeschrieben wird, dass der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung so gestaltet werden muss, dass die eingehenden Stellungnahmen der Interessensträger auch in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können, § 36 Abs. 2 Satz 3.

Zu Nr. 9 b

§ 36 Abs. 3 Satz 2 erweitert den Genehmigungsvorbehalt, der bereits für einige Satzungen nach bisherigem Recht gilt, auf die Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen.

Der Genehmigungsvorbehalt dient der Umsetzung der sich aus Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergebenden Verpflichtung, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung objektiv und unabhängig durchgeführt wird. Die Aufsichtsbehörde muss im Rahmen der Genehmigung überprüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden, § 36 Abs. 2 Satz 3.

Die Ingenieurkammer ist zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts weder eine Berufsorganisation noch ein Berufsverband, dennoch obliegt es der Aufsichtsbehörde zu überprüfen, ob die von der Ingenieurkammer durchgeführte Prüfung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt und auch die Vorgaben zu Information und Beteiligung von Interessenträgern beachtet wurden.

Dazu hat die Ingenieurkammer der Aufsichtsbehörde Unterlagen vorzulegen, aus denen sich im Einzelnen ergibt, dass das Allgemeininteresse wirklich gefährdet ist, und die zudem eine Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme enthalten. Das Beteiligungsverfahren nach Art. 8 ist im Einzelnen darzustellen. Die Verpflichtung der Ingenieurkammer, diese detaillierten Unterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wird in § 36 Abs. 3 Satz 4 und 5 konkretisiert.

Anhand der übermittelten Unterlagen muss die Aufsichtsbehörde zudem der Verpflichtung aus Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/958 nachkommen können, der Kommission die Gründe für die Beurteilung der Vorschriften mitzuteilen und in die Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

Zu Nr. 9 c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Absatzfolge.

Zu Nr. 9 d

§ 36 Abs. 6 Satz 1 begründet eine Überwachungspflicht der Ingenieurkammer Hessen im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen (Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/958). Auch nach dem Erlass einer Vorschrift ist zu überwachen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen noch gewahrt ist. Entwicklungen, die nach dem Erlass von Vorschriften eintreten und die unter Umständen dazu führen könnten, dass einzelne Vorschriften nicht mehr als verhältnismäßig beurteilt werden können, muss gebührend Rechnung getragen werden.

§ 36 Abs. 6 Satz 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass der Berichtspflicht nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/958 nachgekommen wird. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2019/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/35/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist verantwortliche Behörde im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/958, § 36 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Fundstelle.

**Zu Art. 3**Zu Nr. 1 bis 4 (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3, § 4 b Satz 3, § 9 Abs. 3 und Abs. 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Fundstelle.

Zu Nr. 5 (§ 9)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Fundstelle.

Zu Nr. 6 (§ 13)

Die neuen Abs. 3 bis 5 und 7 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften (unter anderem Satzungen) der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, sofern sie berufsreglementierende Vorschriften enthalten und somit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen.

Zu Nr. 6 a

§ 13 Abs. 3 Satz 1 definiert die Vorschriften, bei denen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/958 durchzuführen ist.

Durch § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen verpflichtet, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen, wenn sie Vorschriften erlässt, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen (Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/958). Dabei hat die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/958 zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die in den Art. 5 bis 7 enthalten sind, direkt anzuwenden. Die GGO wird ergänzt um eine Anlage, in der Handlungsleitlinien zur Umsetzung der Richtlinie insbesondere ein Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt werden. Diese Anlage (Handlungsleitlinien und Prüfraster) dient der Konkretisierung der Vorgaben der Art. 5 bis 7 und soll auch von der Hessischen Architekten- und Stadtplanerkammer angewandt werden.

§ 13 Abs. 3 Satz 3 setzt Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Demgemäß richtet sich der Umfang der Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit nach Art, Inhalt und Auswirkungen der neuen Vorschriften.

Redaktionelle Änderungen oder technische Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften müssen nicht zum Gegenstand der durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung gemacht werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2018/958).

§ 13 Abs. 3 Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 und stellt klar, dass die Erläuterungen und die Begründungen der Verhältnismäßigkeit der neuen Vorschriften so ausführlich dargestellt werden müssen, dass durch Dritte, insbesondere die Aufsichtsbehörde, die Inhalte und Bewertungen sowie das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung nachvollzogen werden können. Dies gilt entsprechend Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/958 insbesondere für die Eignung der Vorschrift, ihrer Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die Erläuterungen müssen gewährleisten, dass eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift anhand der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/958 möglich ist.

Die Argumente, die bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung dargestellt werden, müssen durch qualitative und, sofern möglich und relevant, auch quantitative Nachweise substantiiert begründet werden; diese Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/958 wird in § 13 Abs. 3 Satz 5 umgesetzt.

§ 13 Abs. 4 verpflichtet die Kammer, in direkter Anwendung von Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 Bürger, Dienstleistungsempfänger und andere Interessensträger, auch nicht Berufsangehörige, über geplante Änderungen oder Neueinführungen von Vorschriften im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 zu informieren. In dieses Verfahren sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, vgl. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958.

§ 13 Abs. 4 Satz 2 konkretisiert die Anforderungen des Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 näher und legt die Mindestanforderungen an den Zeitpunkt (vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung), die Zeitdauer (für mindestens zwei Wochen) und das Medium (Veröffentlichung im Internet) fest. Die Einzelheiten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden der Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer überlassen, wobei im Sinne einer effektiven Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 gesetzlich festgeschrieben wird, dass der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung so gestaltet werden muss, dass die eingehenden Stellungnahmen der Interessensträger auch in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können, § 13 Abs. 4 Satz 3.

#### Zu Nr. 6 b

§ 13 Abs. 5 Satz 3 erweitert den Genehmigungsvorbehalt, der bereits für einige Satzungen nach bisherigem Recht gilt, auf die Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen.

Der Genehmigungsvorbehalt dient der Umsetzung der sich aus Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergebenden Verpflichtung, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung objektiv und unabhängig durchgeführt wird. Die Aufsichtsbehörde muss im Rahmen der Genehmigung überprüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden, § 13 Abs. 5 Satz 4.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts weder eine Berufsorganisation noch ein Berufsverband, dennoch obliegt es der Aufsichtsbehörde zu überprüfen, ob die von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen durchgeführte Prüfung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt und auch die Vorgaben zu Information und Beteiligung von Interessenträgern beachtet wurden.

Dazu hat die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen der Aufsichtsbehörde Unterlagen vorzulegen, aus denen sich im Einzelnen ergibt, dass das Allgemeininteresse wirklich gefährdet ist, und die zudem eine Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme enthalten. Das Beteiligungsverfahren nach Art. 8 ist im Einzelnen darzustellen. Die Verpflichtung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, diese detaillierten Unterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wird in § 13 Abs. 5 Satz 5 und 6 konkretisiert.

Anhand der übermittelten Unterlagen muss die Aufsichtsbehörde zudem der Verpflichtung aus Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/958 nachkommen können, der Kommission die Gründe

für die Beurteilung der Vorschriften mitzuteilen und in die Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

Zu Nr. 6 c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Absatzfolge.

Zu Nr. 6 d

§ 13 Abs. 7 Satz 1 begründet eine Überwachungspflicht der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen (Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/958). Auch nach dem Erlass einer Vorschrift ist zu überwachen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen noch gewahrt ist. Entwicklungen, die nach dem Erlass von Vorschriften eintreten und die unter Umständen dazu führen könnten, dass einzelne Vorschriften nicht mehr als verhältnismäßig beurteilt werden können, muss gebührend Rechnung getragen werden.

§ 13 Abs. 7 Satz 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass der Berichtspflicht nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/958 nachgekommen wird. Danach sind die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2019/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/35/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist verantwortliche Behörde im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/958, § 13 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Fundstelle.

**Zu Art. 4**

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
**Tarek Al-Wazir**